



# Studienvereinigung Kartellrecht

Baden-Baden, 27.3.2025

Prof. Dr. Konrad Ost  
Vizepräsident  
Bundeskartellamt



BKartA v. 23.11.2017, B6-35/17; OLG Düsseldorf v. 05.12.2018, VI-Kart 3/18 (V); BGH v. 12.01.2021, KVR 34/20

- CTS Eventim ist etablierter Anbieter von Veranstaltungs-Tickets
- „Ticketing“ ist ein Zusammenspiel mehrerer Komponenten:  
Veranstalter – Ticketing-Systemdienstleistung – Vorverkaufsstellen
- mehrseitiger, bundesweiter Markt für Ticketing-Systemdienstleistungen:  
Veranstalter und Vorverkaufs-Stellen stabilisieren Ticketing (positive indirekte Netzwerkeffekte)
- CTS Eventim mit hohen Marktanteilen (insb. Wert der vermittelten Tickets, 70-80%)
- Four Artists organisiert Veranstaltungen mit 700.000 Tickets ( $\approx$  1% des Markts)

## Berichterstattung in der BILD-Zeitung:

„Das Ende ihrer erfolgreichen Agentur lief alles andere als fantastisch. Und aus Sicht der Fantastischen Vier auch ziemlich unsauber. Lief hier SCHMUH mit Smudo (55) und Co.“

„Smudo trocken: „Nach der nonchalanten Reaktion des Präsidenten des Kartellamtes bleibt bei mir das Gefühl, dass Kaufen wohl nicht in Ordnung ist, aber Klauen keinen stört.““

## § 35 GWB Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle

- (1) Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden Anwendung, wenn im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss 1. die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Millionen Euro und 2. im Inland mindestens ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro und ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 17,5 Millionen Euro erzielt haben.
- (1a) Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden auch Anwendung, wenn
  - 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllt sind,
  - 2. im Inland im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss
    - a) ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt hat und
    - b) weder das zu erwerbende Unternehmen noch ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mehr als 17,5 Millionen Euro erzielt haben,
  - 3. der Wert der **Gegenleistung** für den Zusammenschluss mehr als **400 Millionen Euro** beträgt und
  - 4. das zu erwerbende Unternehmen nach Nummer 2 in erheblichem Umfang im Inland tätig ist.

**(...) Absicht des Gesetzgebers, Gefährdungen des funktionsfähigen Wettbewerbs gerade in der volkswirtschaftlich besonders wichtigen, innovationsgetriebenen Digitalwirtschaft zu begegnen. So ist in § 35 Abs. 1a GWB eine transaktionswertbezogene Aufgreifschwelle geschaffen worden, um künftig insbesondere Akquisitionen noch umsatzschwacher, aufstreben der Unternehmen durch marktbeherrschende Unternehmen der Digitalwirtschaft der Zusammenschlusskontrolle zu unterwerfen (...).** Allerdings ist die neue, transaktionswertbezogene Aufgreifschwelle mit **400 Millionen Euro so hoch festgelegt worden, dass sie gerade nicht den Gefahren für den Wettbewerbs- und Innovationsprozess begegnen kann,** die sich bei niedrigeren Transaktionswerten aus dem Aufkauf kleinerer Unternehmen durch marktbeherrschende Unternehmen ergeben können. Dies spricht für eine Auslegung des § 36 Abs. 1 Satz 1 GWB...

- (1) Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden Anwendung, wenn im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss 1. die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Millionen Euro und 2. im Inland mindestens ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro und ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 17,5 Millionen Euro erzielt haben.
- (1a) Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden auch Anwendung, wenn
  - 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllt sind,
  - 2. im Inland im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss
    - a) ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt hat und
    - b) weder das zu erwerbende Unternehmen noch ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mehr als 17,5 Millionen Euro erzielt haben,
  - 3. der Wert der **Gegenleistung** für den Zusammenschluss mehr als **400 Millionen Euro** beträgt und
- 4. das zu erwerbende Unternehmen nach Nummer 2 in erheblichem Umfang im Inland tätig ist.

# Adobe/Magento und Adobe/Marketo

BKartA v. 19.03.2024, B7-21/23-3 und -4; OLG Düsseldorf v. 26.02.2025, VI-Kart 2/24 (V) und 3/24 (V)

- Adobe (Bildbearbeitungssoftware) kaufte 2018 zwei Softwareunternehmen
- Sehr hohe Kaufpreise (jeweils > 400 Mio. EUR).
- Magento: Onlineshop-Software, seit 2009 entgeltliches Angebot (parallel kostenlose Open-Source-Variante), geringer Umsatz 2017 in D
- Marketo: CRM-Software (SaaS), seit 2008 entgeltliches Angebot, geringer Umsatz in D
- begrenzte Inlandstätigkeit (Firmenpräsenz, Anzahl Mitarbeitende, Kunden und Umsätze)

- keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die in Deutschland erzielten Umsätze der beiden Zielunternehmen deren Marktposition und Wettbewerbspotential hierzulande nicht zutreffend reflektierten. Da die Zielunternehmen die jeweilige **Software im Zeitpunkt des Unternehmenserwerbs bereits seit rund zehn Jahren entgeltlich im Markt (auch in Deutschland) vertrieben, sei vom Vorliegen eines "reifen Marktes" auszugehen, in dem es in erster Linie auf die erzielten Umsätze ankomme.**
- Es sei daher davon auszugehen, dass die zweite Inlandsumsatzschwelle zum Umsatz des Zielunternehmens in Deutschland (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt GWB a.F.), die im Streitfall nicht überschritten worden ist, die **Marktposition und das Wettbewerbspotential hinreichend wiedergespiegeln.** Auch im Übrigen könne nicht festgestellt werden, dass die Zielunternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig gewesen seien. Die Tätigkeit der Zielunternehmen in Deutschland habe u.a. unter Berücksichtigung ihrer Firmenpräsenz in Deutschland, der Anzahl ihrer jeweiligen Mitarbeiter und Kunden im Inland sowie der hierzulande erzielten Umsätze nicht den Grad erreicht, um von einer Inlandstätigkeit in erheblichem Umfang ausgehen zu können.

**(...) Absicht des Gesetzgebers, Gefährdungen des funktionsfähigen Wettbewerbs gerade in der volkswirtschaftlich besonders wichtigen, innovationsgetriebenen Digitalwirtschaft zu begegnen. So ist in § 35 Abs. 1a GWB eine transaktionswertbezogene Aufgreifschwelle geschaffen worden, um künftig insbesondere Akquisitionen noch umsatzschwacher, aufstreben der Unternehmen durch marktbeherrschende Unternehmen der Digitalwirtschaft der Zusammenschlusskontrolle zu unterwerfen (...).**



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Fusionskontrolle

Baden Baden, 27.3.2025

Prof. Dr. Konrad Ost  
Vizepräsident  
Bundeskartellamt